

6/501 277/ME

TECHNISCHE UNIVERSITÄT GRAZ - FAKULTÄT FÜR BAUINGENIEURWESEN
 STUDIENKOMMISSION FÜR BAUINGENIEURWESEN UND WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN - BAUWESEN

An das
 Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

1990-01-25

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über
 technische Studienrichtungen,
 Stellungnahme

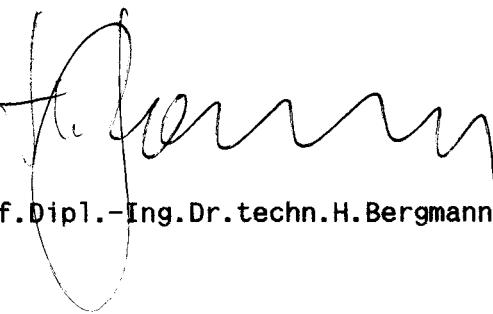
Bezug: Schreiben des Bundesministeriums
 für Wissenschaft und Forschung
 vom 20.12.1989
 GZ.: 68 213/101-15/89

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	F GE/99
Datum:	23. FEB. 1990
Verteilt	13.1.90 Kiel

Di Würz

Bezugnehmend auf das o.a. Schreiben ergehen hiemit 25
 Ausfertigungen der von der Studienkommission für Bauingenieurwesen und
 Wirtschaftsingenieurwesen/Bauwesen am 25.1.1990 abgegebenen Stellungnahme zum
 genannten Gesetzesentwurf.

Der Vorsitzende der Studienkommission:


 (o.Univ.Prof.Dipl.-Ing.Dr.techn.H.Bergmann)

Anlage:
 Stellungnahme, 25-fach

TECHNISCHE UNIVERSITÄT GRAZ - FAKULTÄT FÜR BAUINGENIEURWESEN
STUDIENKOMMISSION FÜR BAUINGENIEURWESEN UND WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN - BAUWESEN

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
z.H.Herrn Dr. BAST
Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Graz, den 25.1.1990

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über technische
Studienrichtungen, Stellungnahme

Bezug: GZ 68 213/101-15/89 vom 20.12.1989

Die Studienkommission für Bauingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen/Bauwesen an der Technischen Universität Graz hat in Ihrer Sitzung vom 25. Jänner 1990 den vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit Datum vom 20. Dezember 1989 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen eingehend diskutiert und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die Studienkommission begrüßt aus grundsätzlichen Erwägungen ausdrücklich das als Entwurf vorliegende Studiengesetz und hält es für eine geeignete Grundlage, auf der die für eine umfassende Reform der technischen Studien anzustrebenden Ziele erreicht werden können. Das betrifft insbesondere die allgemeine Zielsetzung, nach welcher "das Grundmodell des Studiums an den Technischen Universitäten mit einer breiten Grundlagenausbildung, keiner durchgehenden Reglementierung des Studienablaufes und hohen fachlichen Ansprüchen im Interesse des hohen Niveaus der österreichischen Ingenieurausbildung erhalten bleiben soll" (Erläuterungen zu Gesetzentwurf, Seite 5). Eine Reihe der im Gesetzentwurf enthaltenen Reformmaßnahmen werden in beiden Studienrichtungen bereits seit einigen Jahren praktiziert, in anderen Punkten sind jedoch einzelne von der Studienkommission wiederholt erhobene Forderungen, die für diese Studienrichtungen von entscheidender Bedeutung sind, nicht erfüllt worden. Auf sie wird im folgenden nochmals eingegangen.

Die Studienkommission hat sich in letzter Zeit mehrfach eingehend mit den Vorschlägen der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingesetzten Arbeitsgruppe für die Reform der Technischen Studien sowohl im eigenen Wirkungsbereich als auch in der österreichischen Gesamtstudienkommission auseinandergesetzt. Bei dieser ihrer Tätigkeit hat sie sowohl zur "Ersten Fassung der Empfehlungen für das Vorbereitungsverfahren der Studienkommissionen" vom Februar 1989 ("blaues" Papier), als auch zum Entwurf "REFORMKONZEPT, Empfehlungen an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung" vom 27. September 1989 ausführliche Stellungnahmen abgegeben. In ihren an das Bundesministerium gerichteten Stellungnahmen, denen die von der Fakultät für Bauingenieurwesen bereits am 19. Jänner 1989 beschlossenen Richtlinien für die Studienreform zugrunde liegen, befaßt sich die Studienkommission sowohl mit allgemeinen Fragen der Reform der Technischen Studien als auch mit ihren studienrichtungsspezifischen Anliegen.

- 2 -

Am 10. Oktober 1989 fand an der TU-Graz eine Anhörung der Studienkommissionen zum Reformkonzept des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung statt. Dabei wurde seitens der Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung ausdrücklich versichert, daß keinerlei Vorentscheidungen für das zur Diskussion stehende Reformkonzept gegeben seien und sämtliche Argumente der Studienkommission Berücksichtigung finden würden. Nach einer eingehenden Diskussion über das vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung am 29. September 1989 übermittelte Reformkonzept hat die Studienkommission ihre Anliegen vorgetragen und ausführlich begründet. Insbesondere wurden folgende Änderungen verlangt:

1. Festlegung der Obergrenze für die Gesamtzahl der Lehrveranstaltungsstunden mit 240 Wochenstunden (einschließlich Diplomarbeit) statt 200 Wochenstunden;
2. Festlegung des Ermessensspielraumes für den Anteil der Pflichtfächer des 2. Studienabschnittes mit 40% bis 70% statt 40% bis 55% ;
3. Festlegung eines Ermessensspielraumes für die freien Wahlfächer von 10 bis 15 Wochenstunden statt der fixen Anzahl von 15 Wochenstunden;
4. Festlegung der oberen Grenze für die Anzahl der Teilprüfungen aus den Pflichtfächern der 1. und 2. Diplomprüfung mit 35 statt mit 30.

Nach Vorliegen des Entwurfes eines Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen muß jedoch festgestellt werden, daß keine der von der Studienkommission eingebrachten Anregungen berücksichtigt wurde. Es müssen daher diese Verlangen der Studienkommission, die sich im übrigen mit jenen der österreichischen Gesamtstudienkommission decken, zwecks entsprechender Verankerung im Studiengesetz mit Nachdruck wiederholt werden, da andernfalls

- die Voraussetzungen für die Erhaltung der derzeitigen Ausbildungss Qualität, geschweige denn für eine Verbesserung derselben, nicht mehr gegeben wären,
- die Gleichwertigkeit des Studiums mit ausländischen Studien, insbesondere mit jenen der BRD und der Schweiz, verloren ginge,
- sich die Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Absolventen, insbesondere im Wirtschaftsraum der EG, aber auch gegenüber den USA, Japan und den im Umbruch befindlichen Oststaaten entscheidend verschlechtern würde und
- die notwendige Aufnahme von neuen insbesondere nicht technischen Fächern in den Studienplan nicht möglich wäre.

In Übereinstimmung mit den erklärten Zielen der Studienreform erfordern die Ausbildungsziele der Studienrichtungen Bauingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen/Bauwesen einen Schwerpunkt bei einer für alle Studierenden gleichen allgemeinen und fachlichen Grundausbildung. Das liegt in erster Linie darin begründet,

- daß das Berufsbild des Bauingenieurs in allen Arbeitsbereichen (Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft) eine breitgefächerte mathematisch-naturwissenschaftliche und fachliche Grundausbildung auf sämtlichen Gebieten dieses Berufes erfordert, und
- daß in Zukunft eine vermehrte Integration nichttechnischer Fächer aus dem Bereich der Umwelt-, Gesellschafts-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften als Pflichtgegenstände in den Studienplan notwendig ist, was zu einer erheblichen Reduktion des bisherigen Umfanges der technischen Grundlagenfächer zwingt. Daher würde jede weitere Reduktion dieser Fächer als Folge der Verringerung der Gesamtstundenzahl zwangsläufig zu einer nachhaltigen Schmälerung der Ausbildungsqualität führen.

Das Berufsbild des Bauingenieurs, das sich aus seinen künftigen Tätigkeitsfeldern und den strukturellen Besonderheiten des Bauwesens ergibt, und die internationale Konkurrenzfähigkeit der Absolventen österreichischer Technischer Universitäten erfordert eine Ausbildung zum Generalisten auf hohem Niveau mit interdisziplinären Kenntnissen. Dieses Ziel kann nach Auffassung der Studienkommission auf zweckentsprechende Weise auch dadurch erreicht werden, daß im Studiengesetz die Möglichkeit der Einrichtung eines Generalstudiums vorgesehen wird. Dieses soll seinen Ausdruck darin finden, daß in der betreffenden Studienrichtung auf eine Gliederung in Studienzweige zugunsten einer für alle Studierenden gleichen Ausbildung im Bereich der Pflichtfächer des 1. und 2. Studienabschnittes verzichtet wird. Da jedoch ein derartiges Generalstudium zwangsläufig einen wesentlich höheren Umfang an Pflicht- und Wahlfächern anbieten muß, wäre entweder das Gesamtausmaß der Lehrveranstaltungsstunden mit 235 Wochenstunden festzulegen oder in das Studiengesetz an geeigneter Stelle sinngemäß folgendes aufzunehmen:

"Für eine Studienrichtung ohne Gliederung in Studienzweige (Generalstudium) ist eine Überschreitung der für das Gesamtausmaß an Lehrveranstaltungen festgelegten höchsten Wochenstundenzahl (§ 3, Abs.5) um 12 % zulässig. In diesem Fall können bis zu 70 % aller für die Fächer der 2. Diplomprüfung vorzusehenden Lehrveranstaltungs-Stunden (§ 7, Abs.4) den Pflichtfächern zugeordnet werden."

Die Schaffung einer derartigen gesetzlichen Voraussetzung für die Einrichtung eines Generalstudiums wäre im übrigen auch eine wirksame Maßnahme gegen die steigende Tendenz zur Spezialisierung und fachlichen Zersplitterung des Studienangebotes und würde somit einem erklärten Ziel der Studienreform in hervorragender Weise entsprechen.

Weiters sollen den bereits mehrfach vorgetragenen Forderungen entsprechend folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen werden:

§3, Abs.6: Der 1. Satz soll wie folgt ergänzt werden:

"Die Leiter von Lehrveranstaltungen, bei denen auf Grund der Lehrveranstaltungsart der Erfolg der Teilnahme zu beurteilen ist, haben für jede derselben den durchschnittlich zu erwartenden zusätzlichen zeitlichen Studienaufwand für den Studierenden der Studienkommission mitzuteilen. Dies kann ..."

§3, Abs.7: Die Höchstzahl der Teilprüfungen für die Pflichtgegenstände des 1. und 2. Studienabschnittes soll im Interesse der Aufnahmemöglichkeit von neuen Fächern in den Studienplan mit 35 festgelegt werden.

§5, Abs.2: Der Text soll wie folgt präzisiert werden:

"...., welche die studienrichtungsbezogenen mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen und die für das Fachstudium erforderlichen Kenntnisse...."

§7, Abs.1: Der Text soll zum Zweck einer flexiblen Anpassung an die studienrichtungsspezifischen Erfordernisse in Z 3 wie folgt ergänzt werden:

"3. Fächer im Umfang von 10 bis 15 Wochenstunden,"

§8, Abs.1: Der 2. Satz soll wie folgt geändert werden:

"Es kann erst nach Ablegung der ersten Diplomprüfung vergeben werden."

§11, Abs.2: Der letzte Satz soll wie folgt geändert werden:

"Die Anerkennung und Anrechnung außeruniversitärer Forschungsleistungen, einschließlich wissenschaftlicher Publikationen, erfolgt durch die zuständige akademische Behörde."

§19: Der Text soll nach dem letzten Satz wie folgt ergänzt werden:

"Von den Studienkommissionen sind ergänzende Sprachkurse in Englisch für Techniker im Ausmaß von mindestens 4 Wochenstunden als Wahlgegenstände einzurichten."

§22, Abs.4: Da auf die Personengruppe, die ihr Studium bereits nach den geltenden Vorschriften abgeschlossen hat, offenbar vergessen worden ist, soll der letzte Satz wie folgt ergänzt werden:

"Auf Personen, die ihr Studium nach den bisher geltenden Studienvorschriften vollendet haben oder vollenden, sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 anzuwenden."

- 5 -

Die Studienkommission für Bauingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen/Bauwesen der Technischen Universität Graz ersucht dringend, die oben genannten Änderungen und Ergänzungen im Bundesgesetz über technische Studienrichtungen zu berücksichtigen, und insbesondere für Studienrichtungen ohne Gliederung in Studienzweige (Generalstudien) eine um 12 % höhere Wochenstundenzahl, beziehungsweise eine Gesamtanzahl von 235 Wochenstunden und bis zu 70 % Pflichtfächeranteil im 2. Studienabschnitt vorsehen.

Graz, am 25. Jänner 1990

Der Vorsitzende der Studienkommission:



(o.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Heinz Bergmann)

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ 68 213/101-15/89

Sachb.: Dr. BAST
Tel.: 531 20-4263

Universitätsdirektion der
Technischen Universität Graz

Rechbauerstraße 12
8010 Graz

An die
Herren Vorsitzenden der Studien-
kommissionen

mit der Bitte um Kenntnisnahme und
allfällige Stellungnahme bis 17.2.1990
an den Rektor.

Graz, 1990 01 11

E. Idellmayr
Rektor.

Betreff:
Entwurf eines Bundesgetzes über
technische Studienrichtungen;
Einleitung des Begutachtungsverfahrens

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung den Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen (TECH-StG 1990) mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis spätestens

3. März 1990.

Sollte bis zum Ablauf der Begutachtungsfrist keine Stellungnahme im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingelangt sein, so wird die do. Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden. Leermeldungen sind nicht erforderlich.

Überdies wird ersucht, dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zuzuleiten.

Anlage

Technische Universität Graz	1990 -01- 04
Eingelangt am.....	
UD. Zl.: 184 9 88-S	Blg.

Wien, 20. Dezember 1989
Der Bundesminister:
Dr. BUSEK

F.d.R.d.A.:
W.W.